

In der Senatssitzung am 2. Mai 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

28.04.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.05.2023

„Verordnung über die Höhe der Eckwerte nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen“

(Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung – AusbUFEwVO)“

A. Problem

Das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG) vom 28. März 2023 sieht vor, dass der Senat die Höhe der Ausgleichszuweisung des Ausbildungskostenausgleichs nach § 5 und die prozentuale Höhe der jährlichen Ausbildungsabgabe nach § 11 durch Rechtsverordnung festsetzt (§§ 5, Abs. 5 und 11, Abs. 1).

Etwaige Änderungen der Höhe der Ausgleichsabgabe und der Ausgleichszuweisung setzt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Änderung der Rechtsverordnung fest. Dies kann erstmalig im zweiten Jahr erfolgen, das dem Jahr des Inkrafttretens des AusbUFG folgt (§§ 10, Abs. 4, Nr. 2 und 11, Abs. 1).

Ebenfalls legt der Senat die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 5 AusbUFG per Rechtsverordnung fest. Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme unter die Bagatellgrenze fällt, können demnach auf Antrag von dem AusbUFG ausgenommen werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 des AusbUFG beschließt der Senat die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 1 erst, nachdem der Verwaltungsrat einen Vorschlag im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa unterbreitet hat. Der Verwaltungsrat trifft die Beschlüsse dazu erstmalig in dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Quartal, also im ersten Quartal 2024.

B. Lösung

Die Höhe der Ausgleichszuweisung und Ausbildungsabgabe sowie der Bagatellgrenze nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen erfolgt mittels Senatsbeschluss. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) legt dazu hiermit den Entwurf einer Rechtsverordnung vor. Dieser wurde mit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, die bereits den Gesetzentwurf zum Ausbildungsunterstützungsfonds erarbeitet hat, ausgearbeitet.

Die Grundlage für die vorgeschlagenen Eckwerte der Ausgleichszuweisung und Aus-

bildungsabgabe sind Berechnungen der Prognos-AG im Auftrag der SWAE zu indikativen Werten der Arbeitnehmerbruttolohnsumme und Auszubildendenzahlen im Land Bremen (siehe auch Senatsbeschluss zu den Eckpunkten des Ausbildungsunterstützungsfonds vom 08. November 2022). Dabei wird eine Erhöhung der Bruttolohnsumme für 2024 von 5 % angenommen, abgeleitet aus der Ifo Konjunkturprognose Herbst 2022 und den BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen (6. Welle, Basisprojektion). Die Entwicklung der Auszubildenden-Zahlen wurde anhand der Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz zur Entwicklung der Schüler:innen an Berufsschulen im Land Bremen angenommen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens haben sich Änderungen an den Bestandteilen der Bruttolohnsumme und den zur Ausgleichszahlung berechtigten Ausbildungsverhältnissen ergeben. Größere Auswirkungen hat vor allem die Herausnahme von Sonderzahlungen aus der Bemessungsgrundlage Arbeitnehmerbruttolohnsumme, da das tarifliche 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen laut AusbUFG nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage sein sollen (§ 10, Abs. 3, Satz 2).

Die Höhe der durchschnittlichen Sonderzahlungen als Bestandteil der Arbeitnehmerbruttolohnsumme wird auf Basis von Auswertungen des Statistischen Landesamtes Bremen mit 8 % angenommen. Die Herausrechnung des Anteils der Sonderzahlungen aus der Bemessungsgrundlage führt dazu, dass die angenommenen Einnahmeprognosen deutlich sinken und eine Ausbildungsabgabe von 0,25 % zu Einnahmen von 36 Mio. anstelle der angenommenen 39 Mio. Euro führen würde. Zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen werden 31 Mio. Euro unter der Annahme benötigt, dass für jedes anspruchsberechtigte Ausbildungsverhältnis 2250 Euro ausgezahlt werden sollen. Damit würden voraussichtlich 5 Mio. Euro für die Finanzierung der Maßnahmen verbleiben. Dies würde die im AusbUFG festgelegte Untergrenze von 7 Mio. Euro unterschreiten (§ 10, Abs. 2, Nr. 1).

Daher wird in der hier vorgelegten RVO für den Start in den Ausbildungsunterstützungsfonds von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eine prozentuale Höhe der Ausbildungsabgabe von 0,27 % der Arbeitnehmerbruttolohnsumme und eine Ausgleichszuweisung von 2250 Euro pro anspruchsberechtigtem Ausbildungsverhältnis vorgeschlagen. Für den Ausbildungsunterstützungsfonds würden sich daraus voraussichtliche Einnahmen von 39 Mio. Euro in 2025 für das Festsetzungsjahr 2024 ergeben. Davon würden voraussichtlich ca. 31 Mio. Euro als Bedarfssumme für die Ausgleichszuweisungen benötigt.

Die reale Entwicklung der Löhne als auch der Auszubildenden-Zahlen kann von den Prognosen abweichen. Da von einer Dynamik bei den potenziellen Einnahmen und Ausgaben für die Auszahlungen des Ausbildungsunterstützungsfonds auszugehen ist, wurde eine jährliche Budgetplanung und ggf. bedarfsorientierte Anpassung der Abgabenhöhe und/oder der Ausgleichszahlung im Rahmen des im AusbUFG festgelegten Korridors gesetzlich festgelegt (§ 10, Abs. 2, Nr. 4).

Für die Bagatellgrenze wird ein Wert von 135.000 Euro vorgeschlagen. Dadurch wür-

den voraussichtlich Unternehmen mit durchschnittlich bis zu 3 bis 4 Vollzeitbeschäftigten die Möglichkeit haben, von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen zu werden¹.

Der Senat legt mit dieser RVO erstmalig Eckwerte fest. Nach Konstituierung des Verwaltungsrates kann dieser frühestens im zweiten Jahr, das dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes folgt (also frühestens in 2025), dem Senat Vorschläge für eine mögliche Neufassung der Eckwerte unterbreiten. Der Senat kann sodann durch Entscheidung über die Vorschläge des Verwaltungsrates die Eckwerte in der hier vorgelegten RVO ändern.

Für die Bestimmung der konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf soll auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu gegebener Zeit ergänzend eine „Verordnung über die Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen“ erarbeitet werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zur Vorlage der Rechtsverordnung, in der der Senat die Eckwerte für das AusbUFG bestimmt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Bei einer Abgabenhöhe von 0,27 % der Bruttolohnsumme und einer Ausgleichszahlung in Höhe von 2.250 Euro pro Ausbildungsvertrag werden für die Freie Hansestadt Bremen auf Basis der Bruttolohnsumme des Jahres 2022 keine Mehrkosten erwartet. Auf Grundlage der vom Magistrat Bremerhaven übermittelten Daten werden bei den genannten Eckwerten die Mehrkosten für die Stadt Bremerhaven in etwa auf 33.370 Euro pro Jahr geschätzt².

Zuwendungsempfänger fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes. Allerdings können sich beim Ausbildungsunterstützungsfonds kleine Arbeitgeber im Rahmen der Härtefallregelung von einer Zahlungspflicht befreien lassen. Durch die Ausbildungsabgabe können sich bei Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (z.B. Beschäftigungsträgern) die Kosten erhöhen und damit höhere Zuwendungen notwendig werden.

Von der Regelung der Eckwerte der Höhe der Ausbildungsabgabe, des Ausbildungskostenausgleichs und der Bagatellgrenze des AusbUFG in der vorliegenden RVO sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Genderspezifische Effekte der Regelungen

¹ Für Festlegung wurden Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Median des Entgelts für vollzeitbeschäftigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (SvB) einbezogen. Dieser lag 2021 für Betriebe ohne Bau und Pflege mit vier vollzeitbeschäftigten SvB bei 2.646 Euro pro SvB monatlich (inkl. Sonderzahlungen). Für 2024 wird ein Median von 2.788 Euro pro SvB monatlich (exklusive Sonderzahlungen) für Betriebe ohne Bau und Pflege mit vier SvB angenommen.

² Grundlage sind Datenwerte zur Arbeitnehmerbruttolohnsumme und Auszubildendenzahlen in Bremerhaven bezogen auf das Jahr 2022.

sind nicht zu erwarten. Gendergerechtigkeit in der Berufsausbildung und Vielfalt werden vor allem bei der Ausgestaltung der Maßnahmen für den Ausbildungsunterstützungsfonds berücksichtigt (§ 4 AusbUFG).

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der vorliegenden Rechtsverordnung ist mit dem Magistrat Bremerhaven, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der Senatorin für Justiz und Verfassung erfolgt.

Eingeleitet werden konnte die Abstimmung mit der Senatskanzlei und den Ressorts:

- Senator für Finanzen,
- Senatorin für Kinder und Bildung,
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen,
- Senator für Inneres,
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegten Entwurf der Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen.

Anlagen

- Entwurf „Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen“

Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines
Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen

(Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung – AusbUFEwVO)

Vom XX. Monat 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 5 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 des
Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 272)
verordnet der Senat:

§ 1 Höhe der Ausgleichszuweisung

Die Höhe der Ausgleichszuweisung nach § 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes
beträgt 2 250 Euro je Auszubildender oder Auszubildendem und Jahr.

§ 2 Höhe der Bagatellgrenze

Die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 5 des
Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes beträgt 135 000 Euro.

§ 3 Höhe der Ausbildungsabgabe

Die Höhe der Ausbildungsabgabe nach § 11 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes
beträgt 0,27 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gemäß des § 10 Absatz 3 des
Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX. Monat 2023

Der Senat